

Statuten
des
Schwingklubs
Zürichsee rechtes Ufer



Statuten

I. Zweck

§ 1. Der Schwingklub Zürichsee rechtes Ufer ist ein Verein gemäss Artikel 60-79 ZGB. Er bezweckt durch regelmässige Übungen und Kurse das Schwingen zu fördern; er macht es sich zur Pflicht, unsere altschweizerischen Nationalspiele und Sitten zu pflegen.

Politisch und konfessionell ist der Klub neutral.

§ 2. Der Klub bietet gesunden, kräftigen Jünglingen Gelegenheit, dem Körper Gewandtheit und Ausdauer zu verschaffen, Mut und Tatkraft zu stärken sowie freundschaftliche Geselligkeit und die Liebe zur heimatlichen Art zu pflegen.

II. Bestand

§ 3. Der Schwingklub besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Veteranen
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4. Der Klub gehört dem Zürcher Kantonalen Schwingerverband und durch letzteren dem Nordostschweizerischen und dem Eidgenössischen Schwingerverband an.

III. Mitgliedschaft

§ 5. Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der GV bleibt die Genehmigung der Aufnahme vorbehalten. Ehemalige Mitglieder, welche den Klub ordnungsgemäss verlassen haben, werden ohne Abstimmung wieder aufgenommen.

§ 6. Aktivmitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat und ohne körperliche oder geistige Gebrechen ist. Derselbe hat sich bei der Eidgenössischen Schwingherhilfskasse gegen Unfall zu versichern.

§ 7. Zu Veteranen können auf Antrag des Vorstandes durch die GV solche Mitglieder ernannt werden, welche vor 20 Jahre dem Klub angehört und das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Mitgliedschaft in anderen Schwingklubs kann angerechnet werden.

§ 8. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die GV solche Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um das Gedeihen des Klubs und das Schwingewesen überhaupt verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern und Veteranen ist eine Auszeichnung zu verabfolgen.

§ 9. Der Austritt aus dem Klub erfolgt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres, unter Beobachtung einer halbjährigen Frist.
- durch Streichung oder Ausschluss.

§ 10. Bei Nichtbezahlung der Beiträge erfolgt Streichung auf Antrag des Vorstandes durch GV-Beschluss.

§ 11. Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche die Pflichten gegenüber dem Klub nicht erfüllen oder welche sich innerhalb oder ausserhalb des Klubs durch unehrenhaftes Benehmen schuldig machen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch GV-Beschluss. Der Kan-tonalvorstand erhält davon Kenntnis.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 12. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vorschriften der Statuten und den gefassten Beschlüssen nachzukommen.

§ 13. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- die Schwingübungen nach Möglichkeit regelmäßig zu besuchen;
- sämtliche Kurse und Versammlungen zu besuchen und an den Schwinget des Klubs aktiv teilzunehmen.

Sie haben das Recht:

- an den Versammlungen unbeschränktes Stimmrecht auszuüben;
- bei ordnungsgemässem Austritt aus dem Klub, denselben im Schwingpass eintragen zu lassen;
- auf eine Auszeichnung, wenn sie während eines Jahres mindestens 80% der Schwingübungen aktiv besucht haben.

§ 14. Den Passivmitgliedern ist der Besuch der Schwingübungen, Kurse und der Versammlungen freigestellt, sie besitzen aber volles Stimmrecht.

§ 15. Ehrenmitglieder und Veteranen sind von jeder Verpflichtung befreit und besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

§ 16. Die Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, die aktive Teilnahme an den Übungen und Kursen ist ihnen jedoch freigestellt.

V. Organe

§ 17. Die Organe des Klubs sind:

- die Generaversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren

A. Die Versammlungen

Vorstand von 9 Mitgliedern für eine Amts dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Zahl:

Präsident
Aktuar
Versicherungskassier
Materialverwalter
Besitzer

in den Jahren mit ungerader Zahl:

Vizepräsident
Kassier
technischer Leiter
Besitzer

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Er besorgt die laufenden Geschäfte und ist für seine Tätigkeit der GV verantwortlich. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident für nötig erachtet oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen an einer Vorstandssitzung mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.

Der Veteranenobmann und der Vertreter des Kantonalvorstandes sind zu den Sitzungen einzuladen, wobei ihnen beratende Funktion zukommt.

§ 19. Die jeweils am Jahresanfang stattfindende ordentliche GV erledigt in der Regel folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll
4. Mutationen
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des technischen Leiters
7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des übrigen Vorstandes
 - c) der Revisoren
 - d) Festsetzung der Übungen, Kurse und evtl. Schwingeranlässe
8. Festsetzung der Übungen, Kurse und evtl. Schwingeranlässe
9. Ehrungen und Ernennungen
10. Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64, Abs. 3 ZGB).

B. Der Vorstand

§ 20. Zur Leitung des Klubs wird an der Generalversammlung in offener oder geheimer Abstimmung (die geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird) ein

§ 21. In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) die Handhabung der Statuten und Reglemente;
- b) die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen GV;
- c) die Vollziehung und Ausführung gefasster Beschlüsse;
- d) die Mutationen laut §§ 5 und 6 der Statuten.

§ 22. In dringenden Fällen und soweit es die Interessen des Klubs erfordern, ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln; er gibt jedoch der nächsten Versammlung von den getroffenen Massnahmen Kenntnis.

§ 23. Zur Besteitung dringender Auslagen verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 1000.— pro Jahr.

§ 24. Der Präsident leitet die GV und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Club nach aussen. Mit dem Aktuar oder mit dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident erstattet an der GV einen schriftlichen Bericht über das verflossene Klubjahr.

§ 25. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und übernimmt in Ausnahmefällen jedes umbesetzte Vorstandsamt.

§ 26. Der Aktuar führt das Protokoll über die GV und die Sitzungen. Er besorgt mit dem Präsidenten die Ver einskorrespondenz.

§ 27. Der Kassier besorgt das Kassawesen des Klubs. Er legt an der GV Rechnung ab, welche rechtzeitig dem Vor stand und samt den Belegen mindestens zehn Tage vor der GV den Revisoren zu unterbreiten ist. An jeder Sitzung macht er Mitteilung über den Stand der Kassa. Zudem führt der Kassier das Mitgliederverzeichnis.

§ 28. Der Versicherungskassier führt die Mitgliederliste der Aktiven und die Korrespondenzen des Versicherungs wesens. Ferner ist er für den Einzug und die Weiterleitung der Versicherungsprämien verantwortlich.

§ 29. Der technische Leiter sorgt für einen geregelten Schwingbetrieb. Die Übungsabende hat er mit einer Lek tion Schulschwingen nach wechselndem Programm zu beginnen. Er führt das Appellbuch im Schwinglokal. An der GV erstattet der technische Leiter einen Bericht über den Besuch und Verlauf der Übungen und Schwinganlässe.

§ 30. Der Materialverwalter besorgt das Schwinglokal nach den jeweils geltenden Vorschriften und führt eine Inventarliste über das Klubmaterial.

C. Kommissionen

§ 31. Bei wichtigen Clubangelegenheiten und Festen steht es der GV oder dem Vorstand frei, Kommissionen zu wählen und ihnen die nötigen Aufträge zu erteilen.

D. Revisoren

§ 32. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Jahres die Rechnungen zu prüfen und den Befund im Kassabuch zu vermerken sowie einen Bericht an die GV zu erstatten. Sie stellen der GV Antrag für Genehmigung der geprüften Rechnungen.
Der erste Revisor tritt jeweils an der GV zurück, an seine Stelle rückt der zweite. Letzterer wird von der Versammlung neu gewählt.

V. Finanzen

§ 33. Die Kasse umfasst:

- a) die ordentliche Kasse;
- b) die Hilfskasse für in Not geratene Schwinger (Gottfried-Meier-Fonds);
- c) den Schwinghosenfonds.

§ 34. Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Passivmitglieder;
- b) allfälligen Vergabungen und Geschenken von Göntern;
- c) den Nettoerträgen aus Veranstaltungen und Festen.

§ 35. Die Erhebung der Beiträge erfolgt bei allen Mitgliedern im ersten Quartal des laufenden Jahres.

§ 36. Die Kasse bestreitet die Ausgaben für:
a) die Miete und Unterhalt des Schwinglokals;
b) die jährlichen Beiträge an den Kantonalverband;
c) die Entschädigungen für den Besuch von Delegiertenversammlungen nach Beschluss des Vorstandes;
d) die Entschädigungen für den Besuch von Kursen und Festen nach Beschluss des Vorstandes;
e) Drucksachen und Verwaltungskosten.

§ 37. Unter dem Namen «Gottfried-Meier-Fonds» besteht eine besondere Kasse, die ausschliesslich Unterstützungs zwecken für in Not geratene Schwinger und ihre Angehörigen dienen soll. Der Entscheid über allfällig auszurichtende Beiträge ist dem Vorstand überlassen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38. Den Statuten des Kantonalverbandes ist bei allen Beschlüssen Rechnung zu tragen.

§ 39. Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen oder von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 40. Eine Auflösung des Klubs kann nur erfolgen, wenn an der hierfür allein zuständigen Generalversammlung eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden die Zustimmung gibt. In diesem Falle wird das Clubvermögen dem Kantonalverband zur Aufbewahrung übergeben mit der Bedingung, dass es bei Neukonstituierung eines Schwingklubs am rechten Zürichseeufer demselben zur Verfügung gestellt wird.

Die vorliegenden Statuten wurden von der heutigen Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Gleichzeitig sind alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Jedes Mitglied soll in den Besitz der gedruckten Statuten kommen.

Küsnaft/Stäfa, den 18. Februar 1973

Für den Schwingklub Zürichsee rechtes Ufer:

Der Präsident: Ueli Schlumpf

Der Aktuar: Hans Dändliker

Genehmigt durch den Vorstand des Zürcher Kantonal-Schwingerverbandes am 26. Mai 1973

Der Präsident: Werner Dietiker

Der Aktuar: Walter Grossenbacher